



2026-0.105.618-4-A

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Radio Arabella Oberösterreich GmbH (FN 268192a) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 und 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.12.2024, KOA 1.378/24-008, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1.) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „WEYREGG 2 (Gahberg) 105,8 MHz“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1.), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.02.2026 beantragte die Radio Arabella Oberösterreich GmbH im Hinblick auf die Funkanlage „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“ eine Änderung der technischen Parameter aufgrund einer Standortverlegung auf die Funkstelle „WEYREGG 2 (Gahberg) 105,8 MHz“ gemäß dem dem Antrag beiliegenden technischen Anlageblatt.

Am 24.02.2026 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der technischen Prüfung des Antrages beauftragt.

Am 08.04.2026 legte der technische Amtssachverständige Markus Weschta der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.12.2024, KOA 1.378/24-008, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel, Teile des Hausruckviertels und des Mühlviertels“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.05.2025. In der Zulassung wurde ihr auch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WEYREGG (Gahberg) 105,8 MHz“ erteilt.

Die Antragstellerin beantragt nunmehr im Hinblick auf diese Sendeanlage eine Änderung der technischen Parameter aufgrund einer Standortverlegung auf die Funkanlage „WEYREGG 2 (Gahberg) 105,8 MHz“.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Änderung der technischen Parameter aufgrund einer Standortverlegung technisch realisierbar ist. Für die beantragte Funkanlage wurde ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet, das noch nicht abgeschlossen ist.

Sowohl in den zu befragenden Ländern als auch bezüglich bestehender inländischer Übertragungskapazitäten konnten keine potenziellen Problemfälle sowie keine nennenswerte Erhöhung der Störwirkung durch die Übertragungskapazität „WEYREGG 2 (Gahberg) 105,8 MHz“ identifiziert werden, weshalb die beantragte Funkanlage bereits vor Abschluss des Befragungsverfahrens als frequenztechnisch realisierbar angesehen werden kann. Bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14. VO-Funk bewilligt werden.

Durch die Standortverlegung ergibt sich eine Änderung der Versorgungswirkung der Übertragungskapazität. Es werden nunmehr mit der Übertragungskapazität „WEYREGG 2 (Gahberg) 105,8 MHz“ ca. 141.000 Personen statt bisher ca. 136.000 Personen versorgt. Durch die Standortverlegung kommt es bezogen auf die übrigen Übertragungskapazitäten im Versorgungsgebiet zu einer Erhöhung aber auch zu einer Verringerung der doppelt versorgten Gebiete. Insgesamt ergibt sich durch die Standortverlegung eine Doppelversorgung von ca. 2.000 Einwohnern, welche jedoch technisch unvermeidbar ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, den zitierten Akten der KommAustria sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 08.04.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 41 Abs. 1 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist.

Durch die gegenständlich beantragte Änderung der technischen Parameter aufgrund einer Standortverlegung kommt es zu einem Reichweitenzuwachs von ca. 5.000 Personen sowie einer geringfügigen technisch nicht vermeidbaren Erhöhung der Doppelversorgung. Aufgrund der nur geringfügigen Erhöhung der Störwirkung, kann die beantragte Funkanlage bereits vor Abschluss des internationalen Befragungsverfahrens als frequenztechnisch realisierbar angesehen werden.

Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

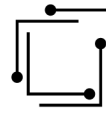
Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder



mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

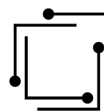
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.105.618-4-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10.04.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Beilage/-n: Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid 2026-0.105.618-4-A

1	Name der Funkstelle	WEYREGG 2					
2	Standortbezeichnung	Gahberg					
3	Lizenzinhaber	Radio Arabella Oberösterreich GmbH					
4	Senderbetreiber	ORScomm					
5	Sendefrequenz in MHz	105,80					
6	Programmname	Arabella Linz					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E36 07	47N54 46	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	852					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	48,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	32,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	16,0	16,5	17,0	17,0	17,0	17,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	16,5	16,0	15,5	14,5	13,5	12,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	10,0	8,5	6,5	5,0	2,5	2,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	1,5	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	1,0	1,5	2,0	2,5	5,0	6,5
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	8,5	10,0	12,0	13,5	14,5	15,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich		Programm		
	lokal	A hex	7 hex		55 hex		
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex		hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LINZ 1 96,7 MHz				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		Ja				
22	Bemerkungen						

Anzahl der Einträge: 1